

Richtlinie

Krisenmanagement der Schule Wetzikon

Vom 14. Dezember 2021

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
14. Dezember 2021

Stand:
14. Dezember 2021

SR.-Nr.:
201.10

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung..... | 3 |
| Art. 1 Rechtsgrundlagen | 3 |
| Art. 2 Geltungsbereich..... | 3 |
| Art. 3 Zweck | 3 |
| II. Allgemeines | 3 |
| Art. 4 Krisensituationen | 3 |
| Art. 5 Krisenebenen | 3 |
| Art. 6 Notfalldokumentation | 4 |
| Art. 7 Vorgehensweise..... | 4 |
| Art. 8 Krisenmanagement..... | 4 |
| III. Krisenstab | 4 |
| Art. 9 Ziel und Aufgaben | 4 |
| Art. 10 Mitglieder..... | 4 |
| Art. 11 Zuständigkeiten..... | 5 |
| Art. 12 Regionale Führungsorganisation | 5 |
| Art. 13 Infrastruktur..... | 5 |
| IV. Alarmierung | 5 |
| Art. 14 Notfall-App..... | 5 |
| Art. 15 Notfallnummer..... | 5 |
| Art. 16 Interventionszeit | 5 |
| Art. 17 Bereitschaftsdienst | 5 |
| V. Krisenintervention | 6 |
| Art. 18 Aufgaben..... | 6 |
| Art. 19 Care-Team..... | 6 |
| VI. Krisenkommunikation..... | 6 |
| Art. 20 Aufgaben..... | 6 |
| Art. 21 Richtlinie Kommunikation..... | 6 |
| Art. 22 Kommunikationsgrundsätze in der Krise | 6 |
| Art. 23 Hotline..... | 7 |
| VII. Ausbildung und Training | 7 |
| Art. 24 Krisenstab..... | 7 |
| Art. 25 Mitarbeitende | 7 |
| Art. 26 Evakuationstraining | 7 |
| Art. 27 Brandschutzerziehung | 7 |
| VIII. Schlussbestimmungen..... | 7 |
| Art. 28 Inkraftsetzung | 7 |

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Richtlinie „Kommunikation der Schule Wetzikon“ sowie das Handbuch „Krisenkommunikation der Stadt Wetzikon“ erlässt die Schulpflege eine Richtlinie für den Umgang in Krisensituationen an der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Richtlinie ist für die folgenden Schulen und Bereiche anwendbar:

- alle Regelschulen
- BWSZO
- HPSW
- Tagesstrukturen
- Schulverwaltung

Zweck

Art. 3

Die Richtlinie Krisenmanagement der Schule Wetzikon bietet der Schule die notwendigen Grundlagen, um gegenüber Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern oder Erziehungsberechtigten, Angehörigen, Behörde und der Öffentlichkeit angemessen reagieren zu können. Sie regelt die Zuständigkeiten, Abläufe, die Kommunikation und die Betreuung der Betroffenen bei unvorhergesehenen Ereignissen und verfolgt das Ziel, die Ursache der Krise zu beseitigen und den Normalzustand wieder herzustellen.

II. Allgemeines

Krisensituationen

Art. 4

Eine Krisensituation kann sich aufgrund eines plötzlich aufgetretenen, unerwarteten und aussergewöhnlichen Ereignisses oder aufgrund einer negativen Entwicklung von besonderen Vorkommnissen und Konflikten ergeben.

Die Schule kann von Krisensituationen direkt betroffen sein, wenn das auslösende Ereignis oder die auslösende Situation in der Schule stattfindet. Die Schule kann auch indirekt betroffen sein, indem das auslösende Ereignis oder die auslösende Situation im nahen Umfeld eines Kindes oder einer Lehrperson stattfindet.

Krisenebenen

Art. 5

Krisensituationen können in der Regel in zwei Ebenen aufgeteilt werden. Dabei sind die Fallführungen unterschiedlich geregelt.

Die Aufteilung der Fallführung ist im Anhang I abgebildet.

| | |
|----------------------|--|
| Notfalldokumentation | <p>Art. 6</p> <p>An der Schule Wetzikon besteht eine Notfalldokumentation. Diese beinhaltet wichtige Kontaktdaten, Merkblätter, Prozessbeschreibungen und Checklisten. Die Schulverwaltung stellt die Aktualisierung der Notfalldokumentation sicher.</p> |
| Vorgehensweise | <p>Art. 7</p> <p>Die Vorgehensweise in Krisensituationen ergibt sich aufgrund des Ereignisses. Der Ablauf ist einheitlich geregelt und im Anhang II dargestellt.</p> |
| Krisenmanagement | <p>Art. 8</p> <p>Das Ziel des Krisenmanagements beinhaltet insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewältigung der Krise in allen Belangen - den Schutz von Leib und Leben aller Personen - den Schutz der Anlagen und der Infrastruktur - die Betreuung der Betroffenen |

III. Krisenstab

| | |
|-------------------|--|
| Ziel und Aufgaben | <p>Art. 9</p> <p>Der Krisenstab ist ein schulinternes Gremium, welches in der Lage ist, krisenhafte Situationen zeitnah und über alle Ebenen hinweg zu begleiten. Er verfügt über die nötigen Fach- und Entscheidungskompetenzen und hat die Kontrolle über sämtliche Kommunikationskanäle.</p> <p>Aufgabe des Krisenstabes ist es, eine Strategie zur Beseitigung der Krise festzulegen und ein einheitliches Handeln zur Krisenbewältigung sicherzustellen.</p> <p>Der Krisenstab kommt in Absprache zwischen dem Schulpflegepräsidium und der Geschäftsleitung Bildung ab Ebene 2 oder wenn krisenhafte Vorfälle / Situationen über Massenmedien oder soziale Netzwerke in der Öffentlichkeit verbreitet werden bzw. wenn von einer Veröffentlichung durch Dritte auszugehen ist zum Einsatz.</p> |
| Mitglieder | <p>Art. 10</p> <p>Mitglied im Krisenstab sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulpflegepräsidium (Leitung des Krisenstabes) - Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend - Leitung Bildung - Schulleitung der betroffenen Schule - Vorgesetzte eines betroffenen Bereichs - Vertretung der Kommunikationsstelle der Stadtkanzlei <p>Zur Unterstützung des Krisenstabs können weitere Fachstellen und/oder Fachpersonen beratend beigezogen werden.</p> |

Zuständigkeiten Art. 11
Für die Bearbeitung der Krisensituation vor Ort wird eine Leitung "Krisenintervention" eingesetzt. In der Regel ist dies die Leitung Bildung.
Für die Bearbeitung der Krisenkommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Leitung "Krisenkommunikation" eingesetzt. In der Regel ist dies die Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend.

Regionale Führungsorganisation Art. 12
Muss zur Bewältigung eines Ereignisses die Regionale Führungsorganisation (RFO) beigezogen werden, geht die Verantwortung vom schulinternen Krisenstab auf die Regionale Führungsorganisation über.

Infrastruktur Art. 13
Dem Krisenstab stehen während der Bearbeitung von Krisensituationen die Sitzungszimmer inkl. Infrastruktur der Schulverwaltung ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Koordination obliegt der Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend.

Die Schulverwaltung stellt dabei die vollständige und funktionierende Infrastruktur sicher.

IV. Alarmierung

Notfall-App Art. 14
Zur Unterstützung von Krisensituationen wird an der Schule Wetzikon die Notfall-App der Bildungsdirektion des Kantons Zürich eingesetzt. Dies mit dem Ziel, in Notfallsituationen die Mitarbeitenden schnell alarmieren und ihnen Verhaltens- und Vorgehenshinweise aufzeigen zu können.

Die Notfall-App ist von allen Mitarbeitenden auf das private Mobiltelefon zu laden.

Die Schulverwaltung stellt die Aktualität der Inhalte der Notfall-App sicher.

Notfallnummer Art. 15
Die Schule Wetzikon nutzt die zentrale Notfallnummer der Stadt Wetzikon. Die Notfallnummer ist an 365 Tagen pro Jahr während 24 Stunden durch ein professionelles Call-Center besetzt.
In Krisensituationen stellt dieses den Kontakt zur Schule Wetzikon her. Die Schule definiert dazu die Ansprechpersonen.

Interventionszeit Art. 16
Der Krisenstab muss bei Bedarf innerhalb einer Stunde zu aktivieren sein.

Bereitschaftsdienst Art. 17
Zur Unterstützung der Krisenkommunikation wird ein Vertrag für einen externen Bereitschaftsdienst mit hoher Erreichbarkeit (7 x 24 Stunden) abgeschlossen.

V. Krisenintervention

Aufgaben

Art. 18

Die Leitung Krisenintervention ist zuständig für die Bewältigung der Krisensituation vor Ort und dort die erste Ansprechperson der Schule Wetzikon.

Care-Team

Art. 19

Die Schule Wetzikon setzt für die psychologische Betreuung von Direktbetroffenen auf die Dienste der Stiftung "Krisenintervention Schweiz" und der "Care Kanton Zürich / Notfallseelsorge Schweiz".

Das Care-Team der "Krisenintervention Schweiz" wird durch den Krisenstab aufgeboden.

Das Care-Team der "Notfallseelsorge Schweiz" wird durch die Polizei, Feuerwehr oder Sanität aufgeboden.

VI. Krisenkommunikation

Aufgaben

Art. 20

Die Leitung Krisenkommunikation ist zuständig für die Bewältigung der Krisensituation im administrativen Bereich, für die Leitung und Koordination der Krisenkommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Leitung des Krisenstabs.

Richtlinie Kommunikation

Art. 21

Für die Bearbeitung der Kommunikation in Krisensituationen gelten im Grundsatz die Regelungen der Richtlinie „Kommunikation an der Schule Wetzikon“ sowie das Handbuch „Krisenkommunikation der Stadt Wetzikon“.

Ausnahmen sind ab Krisenebene 2 möglich und werden individuell vom Krisenstab oder den fallführenden Personen festgelegt.

Kommunikationsgrundsätze
in der Krise

Art. 22

Die Kommunikation in Krisensituationen richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Direktbetroffene immer zuerst benachrichtigen.
- Direktbetroffene sind frühzeitig von den Medien abzuschirmen.
- Je gewichtiger/schlimmer das Ereignis, desto höher in der Hierarchie muss das „Gesicht nach aussen“ stehen.
- Bei Personenschäden bzw. beim Verdacht auf eine Straftat liegt die Informationshoheit bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Unfall/Tathergang, zum Gesundheitszustand und zur Identität der Opfer.
- Die Schule Wetzikon stellt situationsbedingt die sachliche Information und Betroffenheitserklärung gegenüber den Direktbetroffenen und der Öffentlichkeit sicher.

Hotline Art. 23
 Zur Unterstützung der Kommunikation in einer Krisensituation ist in der Schulverwaltung eine zentrale Hotline-Nummer mit mindestens drei Linien eingerichtet.
 Für Direktbetroffene und Eltern und Erziehungsberechtigte von betroffenen Schülerinnen und Schülern steht eine vertrauliche Telefonlinie zur Verfügung.

VII. Ausbildung und Training

Krisenstab Art. 24
 Die Mitglieder des Krisenstabs werden in einer Krisenübung sowie einem Medientraining für einen allfälligen Einsatz geschult.

Die Schulungen und Übungen werden in der Regel alle vier Jahre wiederholt.

Mitarbeitende Art. 25
 Alle Mitarbeitenden der Schule Wetzikon werden für den Umgang mit Krisensituationen geschult. Die Schulungen werden alle fünf Jahre wiederholt.

Die Schulung neuer Mitarbeitenden erfolgt fortlaufend durch die Vorgesetzten. Die Informationen werden in einem Schulungsvideo vermittelt. Der Film wird allen neuen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Evakuierungstraining Art. 26
 Für die Schülerinnen und Schüler führen die Schulleitungen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Abteilung Immobilien jedes Jahr eine Evakuierungsübung durch mit dem Ziel, für einen Ernstfall gut vorbereitet zu sein.

Brandschutzerziehung Art. 27
 Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Kindergarten und in der vierten Klasse Brandschutzerziehung.
 Der Unterricht wird durch eine Brandschutz-Fachperson der örtlichen Feuerwehr erteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 28
 Die Richtlinie wurde von der Schulpflege am 14. Dezember 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

| Artikel | Änderungsbeschrieb | Version | Beschluss (Behörde / Nr. / Datum) |
|---------|--------------------|---------|-----------------------------------|
| | | | |
| | | | |

Anhang I

| Fallführung | | |
|-------------|---|---|
| Ebene | Ereignis | Fallführung |
| 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Rempeln • Hänseln • Ausgrenzen • Schlägereien • Verbale Entgleisungen, vulgäre Sprache, rassistische Äusserungen • Einfaches Mobbing | <p>Schülerinnen und Schüler untereinander oder Klassenlehrperson oder Schulsozialarbeit oder Schulleitung</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Cybermobbing • Kleinere Unfälle • Kleine Sachbeschädigungen • Schlägereien, einfaches Mobbing • Diebstahl durch Schülerinnen und Schüler • Einfache Körperverletzung • Drohung, Nötigung, Erpressung unter Schülerinnen und Schülern • Sexuelle Belästigung unter Schülerinnen und Schülern • Einfaches Mobbing und Cybermobbing • Klassenübergreifende Vorfälle • Einfacher Unfall • Drogenkonsum • Burnout • "Abhauen" • Sachbeschädigungen an Mobiliar | |
| 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Schweres Mobbing (auch Cybermobbing) • Bandenkrieg, Bandenterror • Kleiner Drogenhandel • Diebstahl durch Lehrpersonen • Unfall mit leicht Verletzten • Drohung gegenüber Lehrpersonen und Schulleitung • Suizidversuch • Grosse Sachbeschädigungen, Vandalismus | <p>Krisenstab</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sexuelle Nötigung, Missbrauch, Vergewaltigung • Schwere Körperverletzung • Schwere Unfälle mit Verletzten und/oder Todesfällen • Entführungen • Plötzlicher Todesfall • Suizid • Tötungsdelikte • Schwerer Gebäudeschaden • Pädophilie (Kinderpornografie) • Grosser Drogenhandel • Bombendrohung • Amok(-drohung) / Amoklauf • Brand • Chemieunfall | |

Schulleitungen/
Lehrpersonen/Mitarbeitende

Schulverwaltung

Krisenstab

Krisenintervention

Krisenkommunikation

Unterlagen

